

erlassenen Bestimmungen, inwiefern die Kosten für den Transport von Gefangenen und Schülern;

10. Die Kosten für das Fortschaffen von Sachen.

Anmerkung zu Ziffer 9:

Die voraussichtlichen Kosten der Strafvollstreckung gelten behufs Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Verurtheilten nach erlangter Rechtskraft des Urtheils einem fälligen Kostenvorschuss gleich. Erfolgt Sicherstellung der Kostenforderung, so ist von der Zwangsbetreibung noch nicht erwachsener Strafvollstreckungskosten abzusehen.

§. 25.

Schreibgebühren und Bestellgebühren, mit Ausschluß der Postgebühren für Einschreib- und Werthsendungen und der besonderen Botenlöhne werden in gebührenfreien Angelegenheiten für die Staatskasse nicht erhoben.

§. 26.

Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

Der Gebührensatz für Schriftstücke in vorwiegend in Ziffern bestehender oder tabellarischer Form ist je nach Beschaffenheit der Arbeit durch billiges Ermessen festzusetzen.

Für Abschriften oder Auszüge aus sehr alten, mühsam zu lesenden Akten oder Urkunden beträgt die Schreibgebühr für jede Seite 25 Pfennig.

§. 27.

An Bestellgebühren werden bei jeder ausgefertigten Kostenrechnung, wenn darin Gebühren berechnet sind, von dem Gesamtbetrage der letzteren — ausschließlich der Auslagen und Nebengebühren — als Zuschlag zu den Gebühren in Ansatz gebracht:

bei einem Betrage nicht über 50	z:	10	z
„ „ „ bis mit	2	„	20
„ „ „ „ „	4	„	30
„ „ „ „ „	6	„	40
„ „ „ „ „	8	„	50
„ „ „ „ „	10	„	60